OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701937/3/BP/CK

Datum:
Linz, 8. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. R U, pA L, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juni 2022, GZ: VStV/922300141759/2022, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Juni 2022, GZ: VStV/922300141759/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 150,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 17 Stunden) wegen einer Übertretung des § 2 Abs 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz (VersG) verhängt.
Der Spruch lautet wie folgt:
„1. Datum/Zeit: 17.12.2021, 17:45 Uhr
Ort: V, S, Ausgangspunkt S im Bereich des S

Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Spaziergang gegen die Corona-Diktatur“ welche am 17.12.2021 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr in V veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
[...]“

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens eindeutig bewiesen sei, dass der Bf zu einer Versammlung aufgerufen und das Treffen auch laut Anzeige der Polizeiinspektion eindeutig Versammlungscharakter aufgewiesen habe. In der Stellungnahme des Bf bestreite dieser die Übertretung und verweise darauf, dass er lediglich spazieren gegangen sei. Das Ermittlungsverfahren inklusive Einsatzprotokoll und Stellungnahme der Polizei habe ergeben, dass es sich eindeutig um eine Versammlung gehandelt habe. Die vom Bf als Spaziergang bezeichnete Versammlung diene eindeutig einem gemeinsamen und bestimmten Zweck. Dies sei bereits im Flyer des Bf ersichtlich, welcher die Aufschrift „Aufstehen“ und die Information „Lass uns gemeinsam gegen den Corona-Wahnsinn aufstehen“ beinhalte.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelistete Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Es habe sich nie um eine Versammlung gehandelt, die angezeigt werden hätte müssen. Der Bf sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne

eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17. Dezember 2021 um 17.45 Uhr fand ein öffentlich zugänglicher, kollektiver Spaziergang zum Thema „Jetzt Aufstehen; Lass uns gemeinsam gegen den Corona-Wahnsinn aufstehen! Spaziergang; Friedlich & laut – gegen die Corona-Diktatur“ am S in V statt. Der Bf wies bei dieser Zusammenkunft die Teilnehmer ein bzw instruierte diese und erläuterte die Marschroute bzw ging an der Spitze des Demonstrationszuges. Er unterließ es, diese wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung schriftlich bei der Behörde anzuzeigen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus den im Akt zweifelsfrei dokumentierten Eindrücken des zum Versammlungszeitpunkt anwesenden Beamten, wonach der Bf beispielsweise Teilnehmer eingewiesen bzw instruiert und die Marschroute erläutert habe bzw an der Spitze des Demonstrationszuges gegangen sei. Dem tritt der Bf materiell nicht entgegen, sondern stellt das Vorliegen einer Versammlung per se in Abrede.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Zusammenkunft mehrerer Personen dann als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 zu werten, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (vgl etwa VfSlg 15.109/1998). Im vorliegenden Fall stellt der Bf in Abrede, dass es sich bei dem Corona-Spaziergang um eine Versammlung gehandelt habe. Dem ist nicht zu folgen, zumal die Zusammenkunft bzw der Spaziergang mehrere Personen miteinander verband, die ihre Ablehnung der staatlichen Maßnahmen gemeinschaftlich zu äußern beabsichtigten. Überdies war diese Veranstaltung frei zugänglich. Es handelt sich daher klar um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes.

III.2. Gemäß § 2 Abs 1 VersG muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

III.3. § 2 VersG legt eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Versammlungen fest, sofern es sich nicht um Versammlungen handelt, die auf geladene Gäste beschränkt sind. In § 2 Abs 1 VersG wird die Pflicht für den Veranstalter normiert, eine allgemein zugängliche Versammlung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Als Spontanversammlungen werden jene öffentlich zugänglichen Versammlungen bezeichnet, die sich ohne Einladung oder sonstige Absprache bilden.

III.4. Mit der Qualifikation als Veranstalter setzte sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. März 2018, Ra 2017/01/0359, auseinander:

„18 Als Veranstalter einer Versammlung kann nur auftreten, wer Rechtspersönlichkeit besitzt, also neben einer natürlichen Person etwa ein Verein oder eine politische Partei (vgl. etwa VfSlg. 11.258/1987 und VfSlg. 19.852/2014, jeweils mwN).
19 Veranstalter einer Versammlung im Sinne des VersG ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (vgl. dazu auch OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. zu all dem *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[3] (2015) S. 96).
20 Den Veranstalter trifft die - durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte - Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (vgl. VwGH 21.3.1990, 90/01/0019). Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen (§ 2 Abs. 1 VersG) gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt (vgl. *Fessler/Keller,* Vereins- und Versammlungsrecht[3] (2013) S. 271).
21 Wird eine Versammlung - wie im Revisionsfall - nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat. Darüber

hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (vgl. VfSlg. 14.773/1997: Pressemitteilung über eine "Protestkundgebung") oder gegenüber der Behörde als solcher auftritt vgl. *Eigner/Keplinger*, aaO. S. 96 f), weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt (vgl. *Fessler/Keller,* aaO).“

III.5. Im vorliegenden Fall trat der Bf als Organisator der Versammlung auf, was sich insofern zeigte, als der Bf beispielsweise Teilnehmer einwies bzw instruierte und die Marschroute erläuterte bzw an der Spitze des Demonstrationszuges ging. Warum der Bf in dieser Form auftritt – die nur einen Schluss zulässt, nämlich, dass der Bf Veranstalter bzw Organisator der Versammlung war – wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar.

III.6. Im Ergebnis ist daher der Bf Veranstalter im Sinn von § 2 Abs 1 VersG und wäre daher auch verpflichtet gewesen, die in § 2 Abs 1 VersG normierte Anzeige zu erstatten. Die Tatsache, dass die in Rede stehende Versammlung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde angezeigt wurde, ist unbestritten. Die in Rede stehende Versammlung war allgemein zugänglich und unterlag daher der Anzeigepflicht gemäß § 2 VersG. Eine Spontanversammlung war nicht gegeben, was sich schon aus dem vorangegangen Aufruf zum Spaziergang ergibt.

III.7. § 19 VersG stellt Übertretungen des genannten Gesetzes unter verwaltungsbehördliche Strafdrohung. Da § 19 VersG nur allgemein von „Übertretungen dieses Gesetzes“ spricht, ist grundsätzlich jedes Verhalten strafbar, mit dem ein Verbot des Versammlungsgesetzes missachtet oder ein Gebot des Versammlungsgesetzes nicht erfüllt wird. Insbesondere macht sich der Veranstalter einer Versammlung strafbar, wenn er die Anzeigepflicht des § 2 VersG missachtet (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht – Praxiskommentar[3] [2015] 297 f).

§ 19 VersG verlangt keine besondere Schuldform, weshalb nach § 5 Abs 1 VStG bloße Fahrlässigkeit ausreicht (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht, Praxiskommentar[3] [2015] 299). Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, die versammlungsrechtlichen Vorgaben ignorierend, eine Versammlung organisierte und abhielt. Hinzu kommt, dass keine Spontanversammlung stattfand. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.8. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie das geschützte Rechtsgut als besonders hoch zu werten annimmt. Die verhängte Geldstrafe erscheint sowohl tat- als auch schuldangemessen.

III.9. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.10. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 30 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree